



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG NRW · Graf-Adolf-Platz 6 · 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein – Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 21 09 09 64
Telefax: 0211 / 21 09 09 88

E-Mail: info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 14. April 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Nordrhein-Westfalen (Landesantidiskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen – LADG NRW)

**Drucksache 18/18169 - Anhörung von Sachverständigen im Integrationsausschusses und des
Haushalts- und Finanzausschusses am 05. Mai 2026 sowie die Ausschüsse Gleichstellung und
Frauen, Heimat und Kommunales und den Innenausschuss**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit
Stellung zum Gesetzesentwurf beziehen zu können.

Die DPoIG NRW vertritt die Auffassung, dass der Gesetzesentwurf nicht zielführend ist und
beschränkt sich daher bei ihren Ausführungen, auf die Problematiken des
Gesetzesentwurfes aus Ihrer Perspektive.

Zu § 1

Aus Sicht der DPoIG NRW ist der Entwurf des Gesetzes nicht zielführend. Aus dem Entwurf
ist zu entnehmen, dass Diskriminierungen vermieden werden sollen und das zukünftige
LADG NRW eine Lücke schließen soll. Hier wurde insbesondere auf die Schutzlücke zur
sexuellen Identität hingewiesen. Die DPoIG NRW vertritt die Auffassung, dass der Schutz
vor Diskriminierung ausreichend gesetzlich geregelt ist. So hat das BVerfG festgestellt:

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017

- 1 BvR 2019/16 –

- 1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche**



Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

- 2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.***

Daneben wurde für den Bereich der Polizei das PolBeaufG NRW ins Leben gerufen, welches im Ergebnis das gleiche Ziel verfolgt. Abgerundet wird der Schutz vor Diskriminierung zudem neben den europäischen Richtlinien auch noch durch das AGG. Gerade in Zeiten der Entbürokratisierung – ein wesentliches Ziel der Politik – ist es nicht nachvollziehbar, dass ein weiterer Baustein zur Bürokratisierung eingeführt werden soll. Man kann daher nicht in dieser Weise sagen, dass es bei hoheitlichem Handeln des Landes NRW – aus unserer Sicht für die Polizei – an Schutzfunktionen mangelt. Unberührt von dieser Thematik, bleibt darüber hinaus die Inanspruchnahme des Primärschutzes als ein weiteres Recht, zur effektiven Verhinderung diskriminierender Verhaltensweisen.

Zu § 2

Sofern der Gesetzesentwurf die Gemeinden von der Anwendung des Gesetzesentwurfes ausnimmt, stellt sich aus Sicht der DPoG NRW die Frage, wie der Unterschied dann zwischen der örtlichen Polizei und des örtlichen Kommunalaußendienstes zu sehen ist. Beide Bereiche greifen aufgrund polizeirechtlicher bzw. ordnungsbehördlicher Gesetze in die Rechte von Dritten ein. Dies gilt umso mehr, da die Landesregierung mit einem neuen Gesetzesentwurf zum Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) den kommunalen Einsatzkräften mehr Befugnisse gegenüber Dritten einräumen will. Zumindest stellt sich aus Sicht der DPoG NRW die Frage, ob diese Ungleichbehandlung mit Art. 3 GG vereinbar sein kann. Die Ungleichbehandlung beider Einsatzbereiche wird noch deutlicher, da in der Veröffentlichung zum Bericht des Bürger- und Polizeibeauftragten über das Kalenderjahr 2024 (Drucksache 19/2373 19. Wahlperiode vom 16.04.2025) gerade dieser Bereich mit seinen zahlreichen Einsatzmaßnahmen Berücksichtigung findet. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird diese Ausnahme zudem mit dem Hindernis der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie -Art. 28 GG - begründet. Die zuvor angeführte unterschiedliche Behandlung des gefahrenabwehrenden Bereiches durch den Gesetzesentwurf weitet daher die Kluft zwischen den identischen behördlichen Eingriffsmaßnahmen, so dass auch der Personenkreis, der vom Gesetz geschützt werden soll, eine unterschiedliche justiziable Behandlung erfährt, je nachdem ob die Polizei oder der kommunale Ordnungsdienst eingreift.



Letztendlich gibt die DPoIG NRW auch zu bedenken, dass im Rahmen polizeilicher Aufgabenerfüllung auf Regierungsbeschäftigte zurückgegriffen wird. Diese unterliegen aufgrund ihrer arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung nicht der Anwendung des LADG. Auch hier verfestigt sich der Aspekt, dass gleiche Maßnahmen – durch Beamte bzw. Angestellte – unterschiedliche Folgen auslösen können.

Zu § 3

Auch wenn im Absatz 2 die Außenhaftung von Beamtinnen und Beamte nicht in Betracht kommt, so gibt die DPoIG NRW zu bedenken, dass der Gesetzesentwurf auch beim Vorbringen von möglichen Verhaltensabweichungen – trotz der immer bestehenden Unschuldsvermutung bis zum endgültigen Ergebnis der Ermittlungen – ein disziplinares Verfahren unweigerlich nach sich zieht. Insoweit kann hier auch die Begründung des Gesetzes in diesem Punkt nicht nachvollzogen werden -dass die Bevölkerung im Außenverhältnis vor Diskriminierungen geschützt werden soll- obwohl trotz fehlender gesetzlicher Außenhaftung des Amtswalters trotzdem mittelbar die Beamtin oder der Beamte für seine mögliche Verhaltensweise zur Rechenschaft – und zwar im dann anhängigen Disziplinarverfahren - gezogen wird.

Zu § 4

Aus Sicht der DPoIG NRW wirft die in Absatz 4 beschriebene mittelbare Diskriminierung rechtliche Fragen auf. So sollen auch neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die zunächst für alle gleichermaßen wirken dann nachteilige Wirkung zeigen, wenn bestimmte Kriterien quantitativ gehäuft auftreten. Hierzu soll es ausreichen, wenn die nachteilige Auswirkung auch anhand von Statistiken plausibel gemacht wird, Insofern stellt sich aus rechtsstaatlicher Sicht die Frage, ob ein mittelbarer Beweis tatsächlich ausreichend sein kann. Im gerichtlichen Verfahren kommt sie erst zum Tragen, wenn eine direkte Beweiserhebung nicht möglich ist. Sofern Diskriminierungen im Raume stehen, können zumindest immer Zeugenaussagen betroffene Zielgruppen herangezogen werden.

Aus Sicht der DPoIG NRW entspricht der Gesetzesentwurf weiter nicht den Anforderungen des rechtsstaatlich garantierten Bestimmtheitsgrundsatzes, Art. 20, 28 Abs.1 GG. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist ein grundlegendes Rechtsprinzip und besagt, dass rechtliche Regelungen und Erklärungen wie Gesetze und Verträge so klar und unmissverständlich wie möglich formuliert sein müssen, damit jeder weiß, was von ihnen erwartet wird und welche Rechtsfolgen eintreten. Er deckt damit zwei wichtige Aspekte der Rechtssicherheit ab, die unabdingbar für die Rechtsanwendung sind. Gesetze sollen vom Gesetzgeber so formuliert werden, dass der Einzelne den Inhalt der Regelung – und damit unweigerlich auch die weiteren Folgen des Gesetzes – erkennen und verstehen kann.



Anhand dieser Prinzipien der Normenklarheit und Normenbestimmtheit kann der Einzelne erkennen, was Recht ist und sein Verhalten danach ausrichten.

Der Gesetzesentwurf des LADG NRW definiert zwar in § 4, was in den Anwendungsbereich einer Diskriminierung zu subsumieren ist, gleichwohl wird in § 6 die Verantwortlichkeit einer Aufklärung des Sachverhaltes und der möglichen intendierten weiteren Bearbeitung des Sachverhaltes auf die Anstellungskörperschaft -des involvierten Betroffenen- übertragen. Nähere Ausgestaltungen bezüglich eines nachfolgenden (Ermittlungs-) Verfahrens sind in Gesetzesentwurf nicht enthalten.

Bezogen auf den Polizeibereich würde dies bedeuten, dass bei einer im Raume stehenden Diskriminierung eine mögliche Dienstpflichtverletzung in Betracht kommen könnte. Unerheblich einer strafrechtlichen Ermittlung würde dies unweigerlich zu einer disziplinarischen Ermittlungen nach dem LDG NRW – hier: § 17 LDG NRW – führen. Die Ahndungsintention des LADG NRW auf dieser Ebene würde damit weitere Verfahrensschritte nach sich ziehen, die das Gesetz aber nicht erkennen lässt. Hier hat der Gesetzgeber nur mit dem Begriff der „Staatshaftung“ argumentiert, den Durchgriff durch die Normen §§ 4, 6 LADG NRW-E auf das LDG NRW aber völlig ausgeblendet. Für die Beamtin / den Beamten ist so der unmittelbar Durchgriff durch das LADG-E auf sein persönliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Anstellungskörperschaft nicht zu erkennen.

Zu § 7

Eine verschuldensunabhängige Haftung, die im Ergebnis auf der Grundlage der Schaffung eines Risikos beruht und beim Vorliegen der allgemeinen Haftungsvoraussetzungen greift, tritt bei möglichen menschlichen Verhaltensweisen aus Sicht der DPolG NRW mit der in jedem Verfahren vorhandenen Unschuldsvermutung in Konflikt. Insofern ist die Produkthaftung, Gefährdungshaftung oder Tierhaftung nicht mit der verschuldensunabhängigen Intention einer Haftung im Gesetzesentwurf des LADG NRW vergleichbar.

In der Begründung zu Absatz 3 wird angeführt, dass der Vorrang des Primärrechtsschutzes nicht geeignet ist, da die Erhebung eines Rechtsbehelfs einen immateriellen Schaden (Nichtvermögensschaden) abwenden kann. Insoweit wird der Bereich der Rechtsklärung durch ein Gericht und der dann eventuell zugesprochenen Kompensierung des Schadens hier außen vorgelassen. Bei der Klärung widersprechender Aussagen sollte ein Gerichtsverfahren – inklusive der Wiedergutmachung- der Beweisführung nur in Frage kommen.



Zu § 8

Aus Sicht der DPoIG NRW ist die Beweislastregel nicht tragbar. Der Gesetzesentwurf lässt Vermutungstatsachen und Indizien – aus der Sicht der Gesetzesinitiative in abgeschwächter Form – zu, die dann zur Ermittlung eines Sachverhaltes in Form durch Wahrscheinlichkeitsprognosen ausreichend sein sollen. Im Ergebnis kommt es dann zu einer Beweislastumkehr. Im deutschen Zivilprozess trägt die Partei die Beweislast für die Indizientatsache, die auch die Haupttasche zu beweisen hat. Bei der Beweislastregel des § 8 wird im Grunde der rechtsstaatliche Grundsatz „in dubio pro reo“ außer Acht gelassen. Im deutschen Recht entscheidet das Gericht im Zweifel für den Angeklagten, wobei gerade Indizien für die Überzeugung des Gerichts nur unter Umständen ausreichen können. Insofern sollte eine Beweislastregel auf der Grundlage von Indizien einem Gericht überlassen werden. Eine Beweislaste erleichterung hat der BGH (Az.: VI ZR 183/76) auch nur dann angenommen, wenn eine ausreichende Dokumentation des zu beurteilenden Verhaltens vorlag. Indizien sind lediglich geringe Anzeichen für die Beweiskraft und lediglich ein möglicher Hinweis auf eine Tatsache.

Zu § 9

Aus Sicht der DPoIG NRW ist die Beteiligung der Verbände bei außergerichtlichen Ansprüchen im Ergebnis neutral zu bewerten. Demgegenüber würde die Einräumung eines Durchsetzungsrechts gegebenenfalls weitere bürokratische Mechanismen auslösen. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen sollte das Unmittelbarkeitsprinzip Anwendung finden, rechtliche Vertretungen zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche sollten einem Rechtsvertreter obliegen.

Zu § 11

Aus Sicht der DPoIG NRW erfordert die Schulung der Führungskräfte einen erheblichen Aufwand an personellen Ressourcen, die nicht nur im polizeilichen Bereich an ihre Grenze stoßen. Weitere Schulungen und Fortbildungen durch Personal zulasten anderer Bereich erfolgen.

Zu § 13

Hier ist nicht zu erkennen, ob überhaupt und zu welchem Zeitpunkt die Evaluation erfolgen soll.



Abschließend weist die DPoIG NRW nochmals darauf hin, dass aus Ihrer Sicht der Gesetzesentwurf weder zielführend ist noch mit der Landesintention einer zukünftigen Entbürokratisierung vereinbar ist.

In der Begründung zum Gesetzestext wird angeführt, dass ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage des LADG NRW-E nachrangig gegenüber einem Abhilfeanspruch ist. Insgesamt stellt sich aus Sicht der DPoIG NRW bereits hier die Frage, warum der Gesetzesentwurf nunmehr Abwehrmöglichkeiten bzw. ein „Einwirkungsmöglichkeiten“ gegenüber der Landesverwaltung schaffen will. Der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz ist bereits neben diversen Klagemöglichkeiten noch durch Folgenbeseitigungs- und Unterlassungsansprüche gewährleistet. Primärer Rechtsschutz ist weiterhin über das Staatshaftungsrecht, insbesondere durch den Amtshaftungsanspruch gewährleistet. Zwar sieht dieser als tatbestandliche Voraussetzung eine „schuldhafte“ Zurechnung vor, der durch die Gesetzessystematik begründet wird. Es ist löblich, dass der Gesetzesentwurf hier versucht als Anknüpfungspunkt eine Art verschuldungsunabhängige Rechtsfolge, die durch die Beweislastumkehr begründet werden soll, in den Entwurf implementiert, jedoch den verfassungsrechtlichen Rechtsgedanken der „Unschuldsvermutung“ ad absurdum führt. Vielmehr lässt der Gesetzesentwurf erkennen, dass von vorneherein kein Vertrauen bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen besteht.

Zudem ist anzumerken, dass Einsatzkräfte aus NRW bei der Unterstützung des Landes Berlin aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Land NRW und Berlin nicht dem Geltungsbereich des LADG Berlin unterliegen. Dies hatte die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen explizit festgelegt, um nunmehr in Anlehnung an das Berliner LADG einen eigenen Gesetzesentwurf zu schaffen.

Gez. Erich Rettinghaus, Vorsitzender